

HINTERGRUND:

Ausgewählte Fakten zum Cottbuser Ostsee

(gekürzt entnommen aus den Stellungnahmen der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus vom 23.02.2015 und der anerkannten Naturschutzverbände vom 08.08.2016. Daher wird als Bezeichnung des Antragstellers noch Vattenfall Europe Mining verwendet.)

Inhalt:

Zusätzliche Sulfatbelastung der Spree gefährdet Trinkwasserqualität

Zu wenig Wasser für Berlin

Ockerwasser bedroht den Spreewald

Qualität des Seewassers langfristig gefährdet

Vernässungen im Umfeld

Wie lange kann die Dichtwand Maust und Cottbus-Willmersdorf schützen?

Kraftwerk Jänschwalde bis 2050? - absurde Annahmen der Wassermodellierung

Antragsteller ignoriert eigenes Naturschutz-Gutachten

Alternativenprüfung fehlt seit Jahrzehnten

Genannte Quellen

Zusätzliche Sulfatbelastung der Spree gefährdet Trinkwasserqualität

Die Sulfatbelastung der Spree geht bisher ganz überwiegend auf den aktiven Bergbau zurück. Sie stellt die Einhaltung des Sulfat-Grenzwertes von 250 mg/l bei der Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat in Frage. Zugleich wirkt Sulfat stark korrosiv auf Betonbauwerke am Gewässer, die überwiegend Anlagen der öffentlichen Infrastruktur darstellen. Für letzteres gibt es keinen Schwellenwert, die Schäden sind auch unterhalb von „Immissionszielwerten“ umso größer, je höher der Sulfatgehalt ist.

Konkret geht der Antrag von Dezember 2014 von einer bergbaulich beeinflussten Seewasserqualität von 500 mg/l Sulfat aus (A1 S. 97), der in der Antragsüberarbeitung von 2016 auf 600 mg/l korrigiert wurde. Ein Gutachten der BTU Cottbus von 2001 gibt sogar 700 mg/l an.

Die als E 23a nachgereichte „Untersuchung der Möglichkeit einer Sulfatsteuerung“ enthält die Kernaussage:

„Die hohen Sulfatkonzentrationen treten jedoch gerade in Niedrigwasserperioden der Spree auf, so dass die Wasserentnahme und der Wasserrückhalt im Cottbuser Ostsee mit den Anforderungen an die Wassermengenbewirtschaftung in Konflikt gerät.“ (S. 14)

Sie zeigt, dass der Antragsteller für das Sulfat-Problem keine tragfähige Lösung anbieten kann und das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Forderung: Ein Ausleitwert von 250 mg/l Sulfat ist im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festzusetzen. Dieser Wert soll verhindern, dass der Cottbuser Ostsee zu Problemen bei der spreewabwärts erfolgenden Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat der Spree beiträgt, für die ein Grenzwert in dieser Höhe gilt. Hilfsweise wird beantragt, dass die Schadensgrößen bewertet und entsprechend durch den Vorhabensträger ersetzt werden.

In keiner Weise akzeptabel ist die Forderung des Antragstellers auf S. 104:

„Die höchsten Konzentrationen erreichen dann ca. 420 mg/l und überschreiten das derzeitige Immissionsziel für das große Fließ am Pegel Fehrow von 250 mg/l (AG Flussgebietsbewirtschaftung 2011). Bereits heute wird durch Einträge aus dem Einzugsgebiet der Spree dieses Emissionsziel mit rund 350 mg/l überschritten. Der Immissionszielwert für Sulfat wurde ohne Berücksichtigung des „Cottbuser Ostsees“ als Randbedingung im Gewässersystem festgelegt und sollte daher im Rahmen des Verfahrens neu festgelegt werden.“ (A1, S. 104)

Vattenfall verlangt hier, dass Zielwerte für die Spree an seine Tagebaue angepasst werden, statt umgekehrt! Damit verkennt Vattenfall seine Rolle als Antragsteller eines neuen Gewässerausbauvorhabens und dass private Unternehmen den als Spreeanrainer betroffenen Bundesländern Brandenburg und Berlin nicht nach Belieben „Randbedingungen“ für die Gewässerbewirtschaftung vorschreiben können. Die Forderung ist durch die Behörden entschieden zurückzuweisen und stattdessen ein Grenzwert für die Einleitung von Sulfat festzusetzen, der dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt, jede zusätzliche Verschlechterung der Wasserqualität der Spree durch das Vorhaben sicher ausschließt.

Zu wenig Wasser für Berlin

Nach Angaben des Vattenfall-Antrages (Komplexstudie E 3, S. 67-69, Abbildung 4-4 auf S. 57) steigt die Verdunstung von Wasser in Lausitzer Tagebauseen allein durch die künftigen Seen der Vattenfall-Tagebaue von knapp 2 auf etwa 3 Kubikmeter pro Sekunde an. Die Verdunstung des Cottbuser Ostsees wird in den Antragsunterlagen auf 4,7 Millionen Kubikmeter pro Jahr geschätzt (0,15 m³/s, A1, S. 98). Dadurch wird im nachbergbaulichen Zustand ein ausreichender Abfluss der Spree nach Berlin entsprechend seltener sichergestellt. Hier wird eine Ewigkeitslast für die Wasserwirtschaft im Spreegebiet geschaffen.

Ockerwasser bedroht den Spreewald

Der Antrag erwartet einen Grundwasserabstrom des Sees von ~ 0. (A1, S. 98) Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei lediglich um eine rechnerische Bilanz handelt. In der Praxis dürfte sich im nachbergbaulichen Zustand wieder eine langsame Strömung des Grundwassers von Südost nach Nordwest einstellen. Das birgt die Gefahr, dass stark mit Eisen und Sulfat belastetes Wasser aus der Innenkippe des Tagebaues die Dichtwand bei Neuendorf (ggf. auch bei Merzdorf) umströmt und sich dann in Richtung Spreewald bewegt. Langfristig kann es dadurch zu diffusen Einträgen von Eisen in die Gewässer Kiessee Maust, Schwarzer Graben, Hammergraben, Malxe und Spree führen. Das würde eine massive Verockerung des Oberspreewaldes zur Folge haben.

In diesem Fall wären die wertgebenden Arten und Lebensräume des Biosphärenreservates Spreewald in Gefahr. Untersuchungen dazu fehlen im Antrag. So ist beispielsweise das Große Fließ (verlängerte Malxe) ein Schwerpunkt der Verbreitung der Kleinen Flussmuschel (*Unio crassus*). Die Art reagiert sensibel auf Veränderungen der Wasserchemie, die Population könnte daher bei einer Verockerung vollständig erlöschen.

Zudem wären die Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft des Spreewaldes darzustellen und zu bewerten gewesen. Ein solches Szenario würde eindeutig eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, ist jedoch langfristig nicht unwahrscheinlich.

Die Behauptung eines Grundwasserabstromes von Null dürfte im wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers begründet sein, sich den dauerhaften Folgekosten des von ihm betriebenen Bergbaus zu entziehen.

Für den Maximalwasserstand von 63,5 m NHN weist die vorgelegte Hydroisohypsenkarte (Anlage A 5 zur Komplexstudie) kein Grundwassergefälle aus, das eine Umströmung der Dichtwand verhindern könnte. Das Modell ist zudem nicht in der Lage sicher auszuschließen, dass eine Umströmung der Dichtwand auch bei einem Seewasserstand von 62,5 m NHN auftreten kann. Der beantragte Anschluss des Kiessees Maust über den Dešankagraben an die Vorflut zeigt, dass auch der Antragsteller eine Umströmung der Dichtwand für wahrscheinlich hält.

Forderung: Es ist ein dauerhaftes Monitoring zu Grundwasserströmungen und Grundwasserqualität aufzuerlegen, dessen Kosten der Antragsteller trägt. Kommt es langfristig zu einem Abstrom von Grundwasser aus der Tagebaukippe, beispielsweise durch Umströmung der Dichtwand, sind so Gegenmaßnahmen auf Kosten des Vorhabensträgers festzulegen, die eine Beeinflussung von Oberflächengewässern sicher ausschließen.

Der Tagebaubetreiber darf daher weder aus der berg- noch aus der wasserrechtlichen Verantwortung entlassen werden. Im Falle der Genehmigungserteilung ist ihm die Einzahlung einer Sicherheitsleistung in einer Höhe aufzuerlegen, welche gewährleistet, dass keine Nachsorgemaßnahmen für die Qualität von Grund- und Oberflächengewässern von der öffentlichen Hand getragen werden müssen (§ 129 BbgWG).

Qualität des Seewassers langfristig gefährdet

Zu- und Ablauf liegen beide im Nordosten des Sees. Unsicher ist, wie sich die Wasserqualität im Rest des Sees entwickelt.

Den Zustrom von eisenbelastetem Grundwasser aus verschiedenen Richtungen müsste eine horizontale Durchmischung des Sees ausgleichen. Diese wird im Antrag zwar behauptet (A1, S. 97, E5, S. 79), findet man nicht im Gutachten E 5 wieder. Tatsächlich wurde nur die Auflösung übereinander liegender (vertikaler) Wasserschichtungen untersucht, keine Durchmischung der 1900 Hektar großen Wasserfläche von Nordost bis Südwest.

Angesichts der Form des Sees wird sich im Nordosten des Sees ein durch Zu- und Ablauf durchmischter Bereich herausbilden, der überwiegend von der Qualität des Spreewassers abhängig ist. Der überwiegende Teil der riesigen Seefläche dürfte dagegen vor allem durch die Qualität der Grundwasserzuströme geprägt sein, deren gelöste Stoffe sich aufgrund der Verdunstung im See sogar noch aufkonzentrieren.

Das kontinuierliche Ausfällen von Ocker kann das Pflanzenwachstum in den Flachwasserbereichen ebenso in Frage stellen, wie die Erholungseignung.

Die zentrale Behauptung des Gutachtens E 5

„Durch den allseitigen Zustrom aus den Randschläuchen wird das vorhandene Kippengrundwasser „eingekapselt“ und das Stoffpotential weitgehend immobilisiert (Bild 33).“ (E 5, S. 70)

ist für die Flutungsphase nachvollziehbar. Die sich im stationären nachbergbaulichen Zustand einstellenden Grundwasserströmungen diskutiert der Gutachter dabei jedoch gar nicht.

Das Land oder kommunale Träger können unter solchen Umständen das Gewässer nicht übernehmen, sondern müssen jede Möglichkeit nutzen, den Antragsteller auch künftig in die Pflicht zu nehmen. Die Bergaufsicht und damit die Haftung des Vorhabensträgers ist nicht zu beenden, bevor sich der stationäre nachbergbauliche Grundwasserzustand eingestellt hat und eine Nachsorgefreiheit eindeutig festgestellt ist. Die touristische Nutzung kann bis dahin als Zwischennutzung ermöglicht werden.

Vernässungen im Umfeld

Bereits ein in den Antragsunterlagen zum Teilvorhaben 1 enthaltenes Gutachten (ARCADIS 2001, S. 70) stellte fest:

„Bei den prognostizierten Grundwasseranstiegen in Zusammenhang mit der Flutung des Cottbuser Sees kann es in den Gemeinden Haasow, Neuendorf, Bärenbrück und Grötsch zu folgenden primären Problemen kommen:

- *Grundwasserkontakt von Medienträgern*
- *Vernässung bzw. Wasserzutritte in Keller*
- *Mauerwerksvernässung*
- *Bauwerkssetzungen*
- *Auftrieb von Straßen.“*

Es ist deshalb verwunderlich, wenn in den Antragsunterlagen lediglich Willmersdorf-Nord und Teile von Bärenbrück erwähnt werden, weil die Modellierung hier „Flurabstände geringer als 25 cm“ (E3, S. 112) ergibt. Die oben zitierten Probleme können jedoch eindeutig bereits bei größeren Flurabständen auftreten. Die Karte A5 der Komplexstudie zeigt Wasserstände von weniger als 1,5 Meter beispielsweise im gesamten Ort Bärenbrück, in Teilen von Neuendorf und Grötsch.

Bemerkenswert ist, dass als vorbergbaulicher Zustand ein Grundwasserstand angesetzt wurde, der lediglich „vom Auftraggeber geliefert“ wurde (E3, S. 115) und zu dem keinerlei Quellenangabe existiert. Da Vattenfall bei Schäden durch Vernässungen Schadenersatzansprüche befürchten muss, ist hier von einer nicht objektiven, sondern interessengeleiteten Darstellung dieses „vorbergbaulichen Zustandes“ auszugehen. Damit fehlt eine unabhängige Prüfung zu der Frage, welche (Siedlungs-)Bereiche durch das Vorhaben stärker vernässt werden, als es vor dem Tagebau der Fall war.

Zudem bleibt unerwähnt, dass sich die Geländeoberfläche während der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung üblicherweise absenkt und sich bei Wiederanstieg des Grundwassers nicht wieder im gleichen Maße anhebt.

Die Auswirkungen der Flutung auf die Grundwasserverhältnisse und das Grundwassergefälle im Bereich Heinersbrück / Radewiese sind darzustellen. Es ist zu untersuchen, ob ein – auch vorübergehendes - starkes Grundwassergefälle in Richtung des Tagebaues Jänschwalde die Standsicherheit gefährden kann.

Wie lange kann die Dichtwand Maust und Cottbus-Willmersdorf schützen?

Die Komplexstudie (E 3) belegt, dass eine Schlitzung der Dichtwand zu vermeiden ist, um beispielsweise Vernässungen im Bereich Willmersdorf-Nord geringer zu halten. (E3, S.142ff.) Das bedeutet jedoch, dass mit der Schaffung des Gewässers die Ortslage für die nächsten Jahrhunderte vom Funktionieren der Dichtwand abhängig ist. Untersuchungen dazu, wie dauerhaft die für den Zeitraum des aktiven Bergbaus errichtete Dichtwand sicher diese Funktion erfüllt, fehlen.

Über die technologischen Grundlagen der Dichtwand – insbesondere die verwendeten Stoffe – finden sich im Antrag keine Angaben. Offenbar findet ein im wesentlichen Montmorillonit-haltiger Ton Verwendung. Smectite – dazu gehört der Montmorillonit (ebenso Bentonit) – sind aufweitbare Dreischichtminerale. In bestimmten chemischen Konstellationen führt die Fähigkeit des Kationenaustauschs dieser Dreischichtminerale dazu, dass die anziehenden Kräfte zwischen den Silicatschichten so gering werden, dass der Schichtzusammenhalt verloren geht und der Kristall in einzelne Schichten aufblättert (Scheffer/ Schachtschabel (2002): Lehrbuch der Bodenkunde, S. 16f.). In diesem Fall verändert das Tonmineral seine Eigenschaften – die Dichtwand würde ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

Kraftwerk Jänschwalde bis 2050? - absurde Annahmen der Wassermodellierung

Das Komplexgutachten E 3 trifft auf S. 88 die Annahme, dass „die GW-Absenkung für die Sicherung der Fundamente des KW Jänschwalde für die Laufzeit des Kraftwerkes bis 2050 auf +56 m NHN bestehen bleiben soll“

Diese Annahme ist unzulässig. Der geltende Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde schreibt als Ziel der Landesplanung ein Auslaufen des Tagebaues bei Taubendorf vor. Für einen Tagebau Jänschwalde-Nord ist dagegen bisher keinerlei Entscheidung getroffen worden. Dementsprechend ist – auch in Grundwassermodellen - von einem Auslaufen des Kraftwerkes Jänschwalde nach Auskohlung des Tagebaues Jänschwalde, also spätestens um 2030 auszugehen.

Zudem sind Varianten ohne die Tagebaue Nochten Abbaugelände 2 und Welzow-Süd Teilfeld II zu berechnen. Beide liegen bisher den wasserwirtschaftlichen Modellen des Antrages zugrunde. (E 3, S.16) Ihre Genehmigungsfähigkeit kann im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden, da jeweils noch kein Rahmenbetriebsplan genehmigt wurde, im Fall von Welzow-Süd II auch noch nicht beantragt ist. Auch beide Braunkohlenpläne sind noch nicht bestandskräftig und werden gerichtlich überprüft. Es wäre deshalb seitens der Behörde grob fahrlässig, die Möglichkeit des Unterbleibens dieser Vorhaben nicht zu betrachten.

Die Behörden dürfen Entscheidungen nicht auf Wasserbewirtschaftungsmodelle für die Region Lausitz stützen, die ausschließlich unter dem Einfluss des Bergbauunternehmens stehen. Das wäre hier mindestens für den stationären Endzustand der Fall. Wie aus dem als Unterlage E 3 eingestellten Komplexgutachten hervorgeht, sind über das Jahr 2052 hinausgehende Modellierungen mit „Varianten des WBalMo Spree/Schwarze Elster“ durchgeführt worden, deren Erstellung ausschließlich Vattenfall Europe Mining beauftragt hat (E3, S. 13f). Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bergbauunternehmen interessengeleitet Einfluss auf wesentliche Modellannahmen genommen hat und nimmt.

Antragsteller ignoriert eigenes Naturschutz-Gutachten

Das von Vattenfall selbst vorgelegte Gutachten zum Schutz des Fischotters führt unter der Überschrift „unbedingt erforderliche Maßnahmen“ folgendes aus:

„Die Querung des Schwarzen Grabens durch die vierspurige B168 stellt einen neuralgischen Punkt dar. Schon jetzt ist die lichte Höhe des Brückenbauwerks der B168 sehr gering. (...) Die Brücke ist also so zu gestalten, dass dem Otter ein Queren unter der Brücke auf nachweislich immer trockenem Ufer ermöglicht wird; ist dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist ein Otterdurchlass samt Leitzäunen anzulegen.“ (E 18, S. 2)

Dies ist offensichtlich jedoch nicht Gegenstand des Antrages:

„Die komplexen Bauwerke der B 168, der Bahn und der Unterquerung des Hammergrabens bleiben erhalten.“ (Antrag, S. 121)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Vattenfall die im selbst vorgelegten Gutachten empfohlenen Maßnahmen verweigern will. Die Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung muss daher als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Alternativenprüfung fehlt seit Jahrzehnten

Die ergebnisoffenen Untersuchungen zu Form und Größe des Sees sind nachzuholen. Sie sind bisher an keiner Stelle erfolgt.

Allein durch das „Massendefizit“ (durch die entnommene Kohle) würde der Restsee im Wesentlichen aus den tiefen Randschlüchen des Tagebaues bestehen. Der riesige

Flachwasserbereich ist dagegen ein Vorschlag des Bergbauunternehmens, der im Vergleich mit anderen Varianten die geringsten Rekultivierungskosten für den Tagebau verursacht. Varianten mit unterschiedlichen Größen und Wasserständen des Sees wären in der Umweltprüfung zu untersuchen gewesen, da dies seit der Beantragung des Rahmenbetriebsplanes vom Dezember 1992 an keiner Stelle erfolgt ist.

Beim Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord wurde die Pflicht zu einer strategische Umweltprüfung vorsätzlich dadurch umgangen, dass der Plan zwei Tage vor deren Inkrafttreten im Jahr 2006 beschlossen wurde.

Weder zum bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan noch zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung und auch nicht zum Abschlussbetriebsplan des Tagebaues wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes dazu, ob Tagebaue als Gesamtvorhaben zu werten sind und so eine UVP aufgrund des deutschen Einigungsvertrages unterbleiben kann (Urteile vom 12. Juni 2002 zu den Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde - BVerwG 7 C 2.02, BVerwG 7 C 3.02) ist aufgrund der Rechtsprechungsentwicklung des Europäischen Gerichtshofes europarechtswidrig und war es auch 2002 schon.

Am 18.12.2006 legte das LBGR im Planfeststellungsbeschluss zum Teilvorhaben 1 (Beseitigung der Lacomaer Teiche) die Nebenbestimmung XII.2 fest, in der es heißt

„Der Antrag auf Planfeststellung für das Teilvorhaben 2 ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzureichen.“

In der Erörterung zum Teilvorhaben 1 hatte der Bergbautreibende eine Antragseinreichung bis Ende des Jahrzehnts, also bis 2010 angekündigt. Ende des Jahres 2015 lief die Kohleförderung im Tagebau Cottbus-Nord aus. Eine Einreichung des Antrages am 4.12.2014 stellt eindeutig eine Verletzung der oben zitierten Auflage dar. Diese wurde durch die Bergbehörde LBGR nicht durchgesetzt. Stattdessen wurde der Abschlussbetriebsplan genehmigt, bevor der Antrag zur Flutung des Sees überhaupt eingereicht war. Dadurch wurden Bürgerbeteiligung und notwendige Alternativenprüfung vorsätzlich unterlaufen.

Folglich muss das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren die unterlassene Variantenprüfung nachholen und die Behörde bei abweichendem Ergebnis dem Antragsteller Änderungen des Abschlussbetriebsplanes aufgeben. Das ist insbesondere dann unumgänglich, wenn sonst eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls droht (§ 68 Abs.3 Wasserhaushaltsgesetz).

Genannte Quellen

ARCADIS 2001: Erfassung, Prognose und Bewertung der Entwicklung der Grundwasserhältnisse sowie der Oberflächengewässer und Vorflutverhältnisse im Gebiet des künftigen Cottbuser Sees

BBergG Bundesberggesetz

A1 Vattenfall Europe Mining 2014: Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“

E 3 DHI WASY 2014: Komplexgutachten zur Bewirtschaftung des Cottbuser Sees und der dafür erforderlichen Wasserbauwerke sowie des Anstiegs von Seewasser- und Grundwasserspiegel. Abschlussbericht

E 5 IWB 2013: Bewertung der Entwicklung der Wasserbeschaffenheit im zukünftigen Cottbuser See und Einschätzung der Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in den Vorflutern Hammerstrom, Malxe und Spree bei Ausleitung über den Schwarzen Graben

E 18 alka-kranz 2012: Ausbau des Schwarzen Grabens: Gutachterliche Stellungnahme zum Fischotter

E23a IWB 2015: Fachgutachterliche Stellungnahme zur Möglichkeit einer Sulfatlaststeuerung in der Spree durch Staubewirtschaftung des Cottbuser Ostsees